



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bs 2/19
5 E 4748/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Ivica Krijan,
Ernst-Horn-Straße 36 c,
22525 Hamburg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,
TRIAS,
Martin-Luther-Ring 12,
04109 Leipzig,
- 00012-19/VH/KF/dt/90432 - ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation
Rechtsamt, Abteilung Verkehrsrecht,
Verkehrsgewerbeaufsicht
Referat Verkehrsgewerbeaufsicht,
Alter Steinweg 4,
20459 Hamburg,
- RV2/60.24-2161 - ,

- Antragsgegnerin -

beigeladen und Beschwerdeführerin:
CleverShuttle Hamburg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Bruno Ginnuth,
Bernstorffstraße 120,
22767 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:
Redeker Sellner Dahs,
Rechtsanwälte,
Leipziger Platz 3,
10117 Berlin,
- 40/03392-18 - ,

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 21. Februar 2019 durch
die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Sternal,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Plog,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Knop

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2018 ist wirkungslos.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen die der Beigeladenen erteilten Erweiterungsgenehmigung nach § 2 Abs. 7 PBefG vom 9. Februar 2018, mit der es der Beigeladenen gestattet wird, ihren App-basierten On-Demand-Ride-Sharing-Dienst Clever Shuttle unter Einsatz von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen künftig mit 50 anstatt vormals 20 Fahrzeugen zu betreiben.

Der Antragsteller ist Taxenunternehmer und verfügt aktuell über eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit drei Taxen mit Gültigkeit bis Mai 2022. Gegen die Erweiterungsgenehmigung erhob er am 9. März 2018 Widerspruch. Die Antragsgegnerin verwarf den Widerspruch mit Bescheid vom 17. August 2018 als unzulässig. Hiergegen erhob der Antragsteller Klage, über die noch nicht entschieden ist.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 auf den gleichzeitig eingelegten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen die der Beigeladenen erteilten Erweiterungsgenehmigung aufschiebende Wirkung habe. Dem Drittwiderspruch des Antragstellers kom-

me aufschiebende Wirkung zu. Der Widerspruch sei zulässig, insbesondere sei der Antragsteller drittanfechtungsbefugt.

Hiergegen haben die Antragsgegnerin und Beigeladene Beschwerde erhoben.

Am 21. Dezember 2018 ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 9. Februar 2018 an.

Der Antragsteller hat daraufhin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin hat der Erledigungserklärung des Antragstellers widersprochen.

II.

1. Mit der Erledigung der Hauptsache des Rechtsstreits und im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin der von dem Antragsteller erklärten Hauptsachenerledigung widersprochen hat, hat sich der Streit um die Feststellung der aufschiebenden Wirkung und der Begründetheit der diesbezüglichen zulässigen Beschwerden in einen Streit um die Erledigung in der Hauptsache umgewandelt. Dies führt zu der gerichtlichen Feststellung, dass sich die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt hat und die in der Vorinstanz ergangene Entscheidung unwirksam ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.12.1993, 3 B 134/92, Pharma Recht 1994, 217, juris Rn. 1; OVG Münster, Beschl. v. 18.12.2008, 13 A 1066/06, DÖV 2009, 300 (Ls.), juris Rn. 14). Diese Grundsätze über die Behandlung der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung sind auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anwendbar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.1.2018, OVG 10 S 7.17, juris Rn. 4 m. w. N.).

Die Hauptsache des Rechtsstreits hat sich erledigt. Denn nachdem die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 9. Februar 2018 angeordnet hat, ist unabhängig von der Frage, ob der Widerspruch des Antragstellers bislang aufschiebende Wirkung hatte, eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht mehr gegeben (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 53), so dass eine Feststellung dahingehend, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, nicht mehr ergehen könnte. Der Rechtsstreit ist auch nicht als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung fortzusetzen. Dies hatte der Antragsteller zwar hilfsweise beantragt, gleichwohl stellt die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Antragsgegnerin nach Erlass der

erstinstanzlichen Entscheidung, mit der die aufschiebende Wirkung festgestellt worden war, eine Änderung des Streitgegenstandes dar.

Um dem Verfahrensverlauf und der Erledigung der Hauptsache Rechnung zu tragen und zwecks Vermeidung einer für sie ungünstigen Kostenentscheidung im Erledigungsstreit hätte sich die Antragsgegnerin der Erledigungserklärung anschließen können. Dies ist nicht geschehen. Ein weiterhin bestehendes Interesse der Antragsgegnerin an einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache ist nicht dargetan. Ein derartiges Interesse an einer Sachentscheidung trotz Erledigung der Hauptsache kann sich aus einer analogen Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ergeben (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 18.12.2008, 13 A 1066/06, DÖV 2009, 300 (Ls.), juris Rn. 23). Ein solches Feststellungsinteresse ist aber bei der Antragsgegnerin nicht zu bejahen.

Die erstinstanzliche Entscheidung ist zwar zu ihren Lasten ausgegangen, der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2018 ist aber als Folge der mit dieser Entscheidung erfolgenden Feststellung der Erledigung der Hauptsache wirkungslos (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog) und hat demzufolge keine Rechtswirkungen mehr.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf eine Wiederholungsfahr berufen. Denn die Antragsgegnerin kann sich nicht durch widersprüchliches Verhalten eine Wiederholungsfahr selbst schaffen. Entweder vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, dass der Drittwiderspruch unzulässig sei und damit keine aufschiebende Wirkung habe. Dann hätte die Antragsgegnerin aber die Entscheidung im Beschwerdeverfahren abwarten müssen. Oder die Antragsgegnerin gibt diesen Rechtsstandpunkt auf und ordnet dementsprechend die sofortige Vollziehung des Bescheids an. Dann wären die Erfolgsaussichten des Widerspruchs und damit eine etwaige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu klären. Zwar weist die Antragsgegnerin zutreffend daraufhin, dass ihr widersprüchliches Verhalten zu einem wiederkehrenden Kreislauf führen könnte. Allerdings verkennt die Antragsgegnerin, dass die im Verfahren aufgeworfene Frage, ob der Widerspruch bis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung hatte, nicht mehr beantwortet werden kann. Denn nach Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch unstreitig keine aufschiebende Wirkung mehr. Dies wäre auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund verblieb im Übrigen dem Antragsteller zur Vermeidung einer Kostenlast keine andere Möglichkeit mehr, als das Verfahren für erledigt zu erklären.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. In dem (nur noch) anhängigen Verfahren um die Feststellung der Erledigung der Hauptsache ist die Antragsgegnerin unterlegen, so dass sie die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen folgt aus § 162 Abs. 3 VwGO. Hier entspricht es der Billigkeit, der Beigeladenen die Kosten zu erstatten und diese der unterlegenen Antragsgegnerin aufzuerlegen, da die Beigeladene einerseits ein Kostenrisiko durch die Stellung von Anträgen und Einlegung von Rechtsmitteln eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), sie jedoch andererseits auf die Erledigung des Rechtsstreits keinen Einfluss hatte und vor allem auch keine prozessbeendigende Erklärung hätte abgeben können. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Beigeladene in dem Erledigungsfeststellungsstreit anders als in dem Ausgangsverfahren mit Blick auf ihr Rechtsschutzbegehren weder dem Antragsteller noch der Antragsgegnerin zugeordnet werden kann.

Die Festsetzung des Streitwerts bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten, da den Beteiligten zuvor rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Sternal

Knop

Plog



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 25.02.2019

Richter
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.